

Rheinland-Pfalz



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

**Beschluss des
Landesjugendhilfeausschusses
vom 12. März 2001**

Vorwort

Entwicklung der Hilfe zur „Erziehung in einer Tagesgruppe“ nach § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Schon zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) hat sich die Erziehung in einer Tagesgruppe aus der Heimerziehung heraus gebildet. Dieser Entwicklung hatte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss mit der Verabschiedung seines Förderungskonzeptes zur Erziehung in einer Tagesgruppe bereits am 5. November 1990 entsprochen. Er berücksichtigte dabei, dass diese nicht ausdrücklich im JWG genannte Hilfeform sich im Rahmen der Generalklauseln der §§ 5, 6 JWG entwickelt hatte und im Kontext der Binnendifferenzierung der Kinder- und Erziehungsheime entstanden war.

Der Gesetzgeber hat bei seiner Neuordnung der Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe diese aus der Praxis hervorgegangene Erziehung in einer Tagesgruppe in die Vorschrift des § 32 SGB VIII aufgenommen.

Seit In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 1. Januar 1991 hat sich das Angebot an Tagesgruppen in Rheinland-Pfalz kontinuierlich und mit steigender Tendenz weiterentwickelt (1990 boten 16 Heime 17 Tagesgruppen mit insgesamt 324 Plätzen an. Heute gibt es in Rheinland-Pfalz 57 Tagesgruppen mit 1 062 Plätzen. Weitere Tagesgruppen sind geplant bzw. im Betriebserlaubnisverfahren)

Tagesgruppen werden in Verbindung mit Heimen, sowie von Trägern der freien Jugendhilfe als eigenständiges Angebot, in Kombination mit ambulanten Angeboten z.B. im Rahmen von Jugendhilfestationen und Beratungsstellen (Haus der Beratung) oder Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung angeboten.

Außerdem wurde die Konzeption der Tagesgruppe im Hinblick auf die Betreuung älterer Kinder und Jugendlicher erweitert, insbesondere wurde die Zusammenarbeit mit den Eltern im Rahmen der Verselbstständigung der jungen Menschen intensiviert und teilweise modifiziert.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen und Modellprojekte gaben Anstoß zum Ausbau ambulanter und teilstationärer Maßnahmen. Diese Entwicklung wurde unterstützt durch einen Paradigmenwechsel der Sozialwissenschaften von mehr defizitorientierten, klinischen Vorgehensweisen hin zu systemischen, ressourcen- und lösungsorientierten, oft auch zeitlich befristeten Arbeitsweisen der Sozialarbeit.

Für die Erziehung in einer Tagesgruppe bedeutet dies sowohl eine flexiblere auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Handhabung des Angebotes an die Kinder und Jugendlichen als auch eine Intensivierung und Qualifizierung der Elternarbeit, um das Familiensystem so zu stabilisieren, dass Entwicklungsprozesse unterstützt und gegebenenfalls eine Verselbstständigung und Ablösung von der Familie möglich wird.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist in § 32 SGB VIII geregelt. Es ist eine der in §§ 28-35 SGB VIII genannten Hilfen zur Erziehung, auf die nach § 27 SGB VIII der/die Personensorgeberechtigte einen Anspruch hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und diese Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- 1.2. Auf die Verpflichtung zur umfassenden Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Beteiligten gem. §§ 36, 37 SGB VIII wird verwiesen.
- 1.3. Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII kann auch in einer Tagesgruppe gewährt werden.
- 1.4. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes (AGKJHG) ist zu beachten.

2. Begriff/Indikation

- 2.1 Das Tagesgruppenangebot kommt für Kinder und Jugendliche infrage, für die ein Betreuungsbedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung vorliegt, ein teilstationäres Angebot angemessen und die Hilfe in einer Tageseinrichtung nicht ausreichend ist. Es ist jedoch möglich, Tagesgruppenplätze mit intensiver Betreuung in Tagesangebote wie z.B. einen Hort zu integrieren. Außerdem ist es möglich, Hilfe nach §32 SGB VIII im Rahmen von Familienpflege zu gewähren. Die Maßnahme ist geeignet, Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zu ermöglichen, Entwicklungs- und Lernprozesse einzuleiten, ihr Verhalten zu ändern und zu stabilisieren, ihr gemeinsames Leben neu zu gestalten. Die Einbeziehung anderer Bezugssysteme soll den sozialräumlichen Bezug der gesamten Familie stärken und den Bedürfnissen vor allem der älteren Jugendlichen in besonderem Maße gerecht werden.

- 2.2 Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist dort als Hilfe angezeigt, wo einerseits Förderung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen sowie aktive Mitwirkungsbereitschaft der Eltern gewährleistet sind, andererseits aber nur eine Bündelung von Maßnahmen wie Gruppenarbeit verbunden mit Einzelförderung und gegebenenfalls therapeutischen Angeboten, Begleitung schulischer Förderung sowie intensive Elternarbeit in effektiver Weise weiterzuhelfen vermag.
- 2.3 Die Tagesgruppe nimmt Kinder und Jugendliche auf, bei denen die Erziehungs- und Entwicklungsdefizite und das Verhalten in sozialen Interaktionen so erheblich vom Verhalten Gleichaltriger abweichen, dass eine intensive sozialpädagogische Betreuung erforderlich ist.

3. Arbeitsweise

3.1 Aufnahmeverfahren

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII wird die Entscheidung über die Indikation für eine Hilfe nach § 32 SGB VIII und die Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in eine konkrete Tagesgruppe unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen, des Jugendamtes und der Vertreter der Tagesgruppe getroffen.

3.2 Zusammenarbeit

Die Tagesgruppenarbeit erfordert außerdem eine enge Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen und Personen wie Beratungsstellen oder Therapeuten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Zusammenarbeit mit der Schule. Bei der Zusammenarbeit sind die Klärung der unterschiedlichen Erwartungen, die Benennung erreichbarer Ziele und das Aufzeigen konkreter Wege zur Erreichung dieser Ziele sowie ihre regelmäßige Überprüfung wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit in der Tagesgruppe.

3.3 Flexibilität bei der Hilfeplanung

Im Rahmen des Hilfeplangesprächs wird auch der vorgesehene zeitliche Umfang der Maßnahme festgelegt. Die Einrichtung entscheidet im Rahmen ihres Ermessens nach fachlichen Gesichtspunkten und einem Vorstellungsgespräch über die Aufnahme. Während der Maßnahme ist ein Informationsaustausch über den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und der Familie

notwendig und die gemeinsame Erarbeitung weiterer Perspektiven. Dabei ist stets der besonderen Stellung der Eltern und ihrer aktiven Einbeziehung in die Hilfe nach § 32 SGB VIII Rechnung zu tragen mit dem Ziel der Stärkung der erzieherischen Verantwortung und Kompetenz. Die Arbeit in der Tagesgruppe ist unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren.

Eine besondere Konstellation ergibt sich, wenn die Tagesgruppe als Clearing genutzt wird. Das Clearingverfahren kann dazu verhelfen, eine Entscheidung über die für das betreffende Kind oder den Jugendlichen am besten geeignete und angemessene Form der Hilfe zur Erziehung herbeizuführen.

3.4 **Angebotsformen**

Die sozialpädagogische Arbeit der Tagesgruppe ist gekennzeichnet durch altersangemessene **Gruppenangebote** zum Aufbau von angemessenem Sozialverhalten und Fähigkeiten zum Umgang mit Konflikten und zur Freizeitgestaltung. Diese Angebote werden ergänzt durch **Einzelförderung** (z.B. Aufbau eines effektiven Lern- und Leistungsverhaltens und Abbau schulischer Defizite, Hausaufgabenhilfe). Bei Bedarf stehen ebenso Angebote zur Erweiterung lebenspraktischer Kompetenzen sowie zur Persönlichkeitsbildung, wie z.B. therapeutische Maßnahmen zur Verfügung.

Eine besondere Form der Einzelförderung ist ein Tagesgruppenplatz im Rahmen der Familienpflege, die weitere örtliche Absprachen erfordert.

3.5 **Familienarbeit**

Die Familienarbeit umfasst ein flexibles Hilfeangebot sozialpädagogischer und therapeutischer Maßnahmen der Familienberatung. Mögliche Formen sind: Einzelgespräche und Gesprächskreise, Teilnahme am Gruppenalltag, themenzentrierte Elternabende und -seminare, gemeinsame Wochenend- und Ferienfreizeiten. Im Rahmen der Elternarbeit soll es darum gehen, Eltern in ihrer Verantwortung und ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und durch einen ressourcenorientierten Ansatz zur Mitarbeit zu motivieren, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.

Die Familie soll durch die tagesstrukturierende Betreuung einerseits Unterstützung erfahren, andererseits aber ist sie durch intensive Mitarbeit gefordert. Hierzu zählen insbesondere die Bereitschaft, den regelmäßigen Besuch von Schule und Tagesgruppe ihrer Kinder und Jugendlichen zu unterstützen sowie die eigene Teilnahme an regelmäßigen Gesprächen und die Bearbeitung eigener Einstellungen und Verhaltensweisen.

4. Organisation und Rahmenbedingungen

4.1 Träger

Träger der Tagesgruppen in Rheinland-Pfalz sind überwiegend Träger der freien Jugendhilfe. Das schließt im Einzelfall die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe nicht aus. Die Erziehung in einer Tagesgruppe als teilstationäre Einrichtung bedarf der Erlaubnis nach §§ 45 ff SGB VIII. Mit der Erteilung der Betriebserlaubnis werden die Standards, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, aber auch in dieser Betreuungsform, zu gewährleisten sind, festgelegt. Die von der Tagesgruppe zu erbringenden Leistungen, die zur Erhaltung und Verbesserung dieser Leistung erforderliche Qualitätsentwicklung sowie das für die Leistungen zu erzielende Entgelt werden gem. § 78 SGB VIII ff zwischen dem Träger der Tagesgruppe und dem örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart.

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung orientieren sich am „**Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII**“ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

4.2 Einzugsbereich

Eine wohnortnahe Betreuung in einer Tagesgruppe ist anzustreben, um damit den Kindern oder Jugendlichen zu ermöglichen, die Wege zwischen Tagesgruppe, Schule und Elternhaus möglichst problemlos zurückzulegen. Unter Berücksichtigung pädagogischer, lebensweltorientierter und verkehrstechnischer Gesichtspunkte kann es aber vor allem in ländlichen Regionen angezeigt sein, dass ein Fahrdienst eingerichtet wird. Im Einzelfall können auch größere Entfernungen in Kauf genommen werden, sofern dies für das Kind oder den Jugendlichen zumutbar bleibt und die sozialpädagogische Arbeit durch längere Wege nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Gruppengröße, Betreuungszeiten und Personalbedarf

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre hat sich eine Gruppengröße von acht bis zehn Kindern oder Jugendlichen und zwei bis drei Betreuern als günstig erwiesen. Diese Konstellation ermöglicht es, sowohl einzelne Kinder als auch gleichzeitig die Gruppe zu betreuen. Bei einer kleineren Gruppe mit 1,5 sozialpädagogischen Fachkräften gem. Fachkräfteevereinbarung ist die gleichzeitige Betreuung Einzelner und der Gruppe nur selten möglich, zumal die Betreuer auch noch intensive Familienbetreuung, Kontakte zu anderen Institutionen usw. zu leisten haben. Über die Betreuung in der Gruppe hinaus sind Anteile für Leitung und Sonderdienste angemessen zu berücksichtigen.

Die Tagesgruppe ist in der Regelform eine Einrichtung, die an fünf Tagen pro Woche geöffnet ist. Allerdings gibt es inzwischen entsprechend dem örtlichen Bedarf auch Angebote am Samstag und Sonntag. Die tägliche Betreuungszeit für Kinder oder Jugendliche wird mit einem Zeitumfang von fünf bis sechs Stunden angenommen. Die Arbeitszeit der Fachkraft ist auch vorgesehen für Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Kontakte zur Schule, zum Jugendamt und anderen Stellen. Außerdem ist u.U. der Fahrdienst für die Kinder zu berücksichtigen, wenn dieser durch die Betreuer der Gruppe mit übernommen wird. Für viele Kinder und Jugendliche ist es wichtig, in der Tagesgruppe mit regelmäßigem Essen versorgt zu werden und zu lernen, selbst einfache Speisen zuzubereiten.

Die Tagesgruppe sollte zumindest für einen Teil der Ferien Ferienmaßnahmen anbieten und die Schließungszeiten dem Bedarf entsprechend begrenzen. Bei der Bemessung des Personals sind die Öffnungs- und Betreuungszeiten ebenso zu berücksichtigen, wie die Angebote während der Ferien und am Wochenende sowie ggf. anfallende Fahrzeiten.

5. Finanzierung

- 5.1 Für Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe sind gem. § 78 a ff SGB VIII Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlich zuständigen Jugendamt abzuschließen.
- 5.2 Die Kosten für die Hilfe nach § 32 SGB VIII werden durch das jeweils zuständige Jugendamt übernommen. Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – erstattet die Kosten des Einzelfalles gem. § 26 AGKJHG mit 25 % an den Aufwendungen in Tagesgruppen, für die das Jugendamt diese Hilfe gewährt hat. Die Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe erfolgt im Rahmen des summarischen Abrechnungsverfahrens zwischen den Jugendämtern und dem Landesjugendamt.
- 5.3 Eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe erfolgt nach §§ 91 ff SGB VIII und den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – dazu.